

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **43**

Ausgabetag **05.10.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
269	27.09.18	Bebauungsplan Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 9. Änderung hier: Öffentliche Auslegung	636 – 637
STADT TELGTE			
270	02.10.18	a) 78. Änderung des Flächennutzungsplanes	638 – 640
271	02.10.18	b) In-Kraft-Treten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“	641 – 643
KREIS WARENDORF			
272	27.09.18	a) Bekanntmachung der Termine zur Gewässerschau 2018 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in den Gebieten der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Kreis Warendorf	644
273	27.09.18	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	645 – 651

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

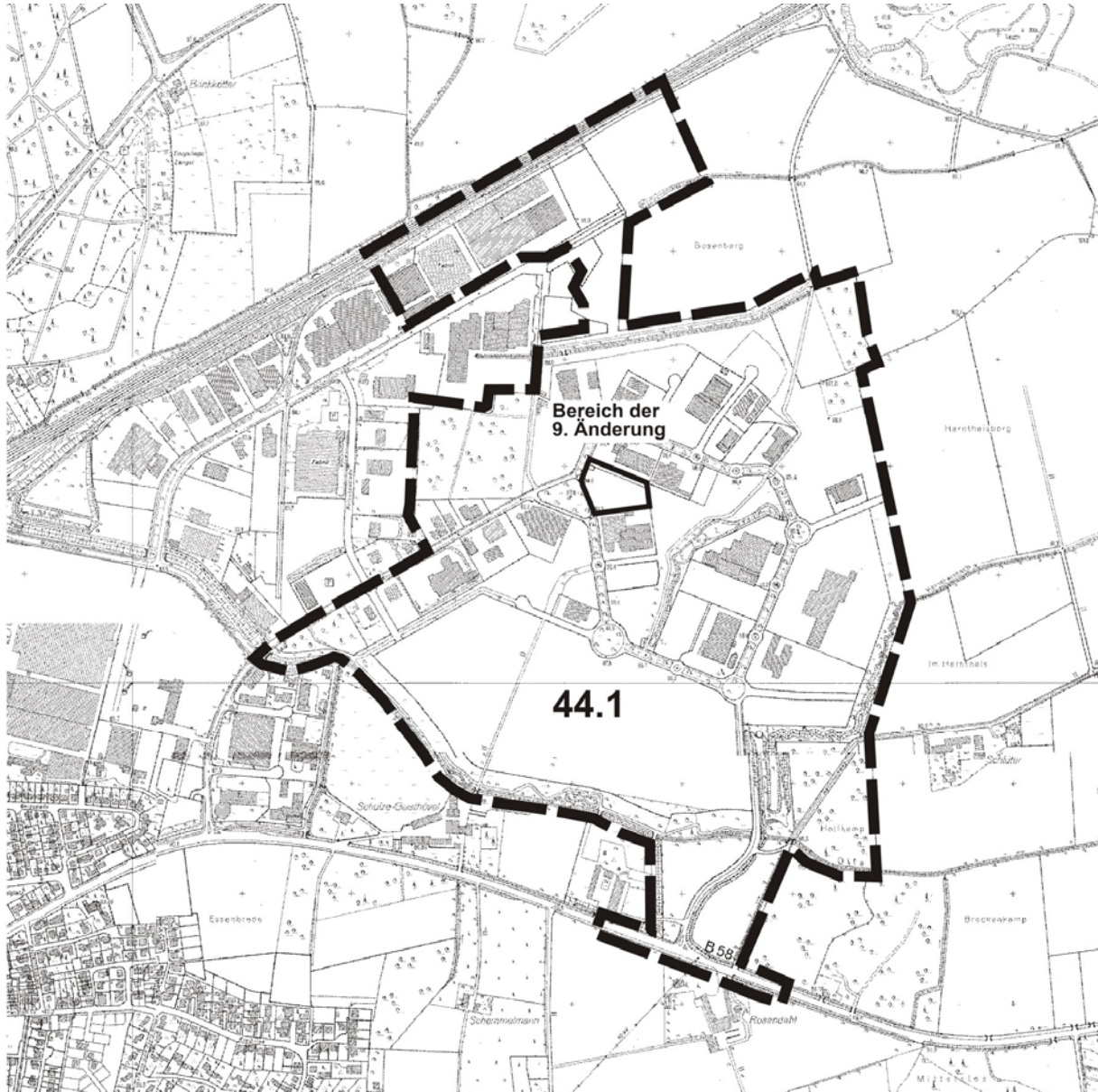
Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Nr. 44.1 „Natur - und Gewerbepark Olfetal“, 9. Änderung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 18.09.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ beschlossen.

Der ca. 8.400 m² große Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 befindet sich zwischen den Grundstücken Kruppstraße 32 und Nikolaus-Dürkopp-Straße 3, umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 309 die Flurstücke 420 tlw., 355 sowie 357 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom westlichsten Grenzstein des Grundstücks Kruppstraße 32 in südöstlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstücks Kruppstraße 32 bis zum westlichsten Grenzstein des Grundstücks Kruppstraße 34.
- Im Osten: 11 m in südlicher Richtung bis zum Grenzstein des Flurstücks 357, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks bis zum Grundstücks Nikolaus-Dürkopp-Straße 3.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Nikolaus-Dürkopp-Straße 3 bis zur Straßenbegrenzungslinie der Nikolaus-Dürkopp-Straße.
- Im Westen: In westlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzungslinie der Nikolaus-Dürkopp-Straße bis zum Ausgangspunkt.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 hat zum Ziel, die ursprüngliche planungsrechtliche Lage der Parkanlage wieder zum Gegenstand der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes zu machen und damit verbunden die bereits umgesetzte Parkanlage und deren Wegeverbindung zu erhalten.

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

15.10.2018 bis einschließlich 15.11.2018

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

59227 Ahlen, 27.09.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

78. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Telgte am 19.04.2018 beschlossene und gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Fassung, angezeigte 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 11.07.2018, Aktenzeichen 35.02.01.800-011/2018.0001, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerhalb der o. a. Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Absprache möglich.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wirksam.

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Änderungsplan maßgebend. Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Stadt Telgte und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,45 ha. Im Westen und Süden wird der Änderungsbereich begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten durch den „Grünen Weg“. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Regenrückhaltebecken.

Hinweise:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspru-

ches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

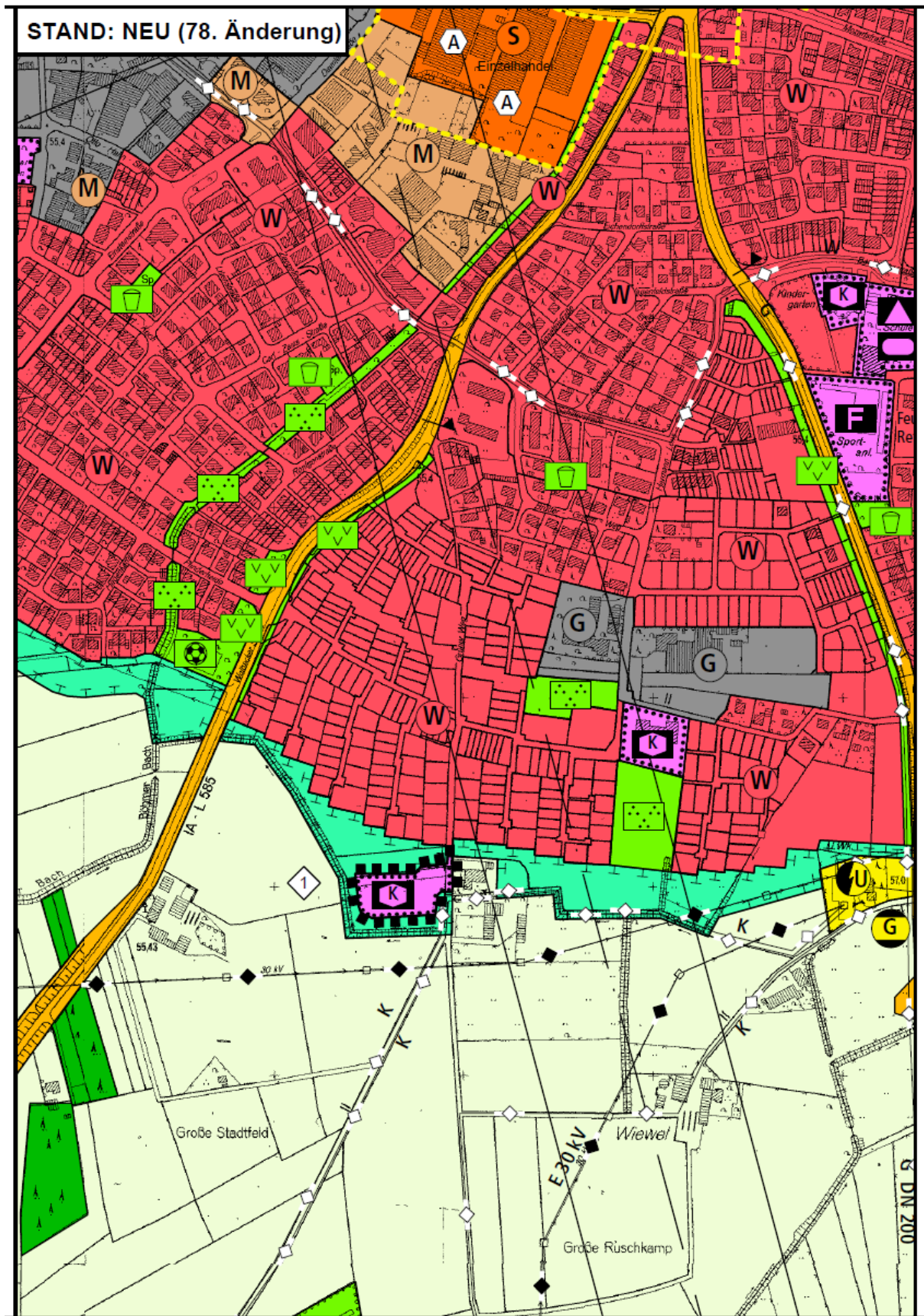
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, den 02.10.2018

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
In Vertretung
gezeichnet

Stephan Herzig
(Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

Änderungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte



STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 19.04.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Stadt Telgte und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,45 ha. Im Westen und Süden wird der Änderungsbereich begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten durch den „Grünen Weg“. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Regenrückhaltebecken.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustande-

kommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 02.10.2018

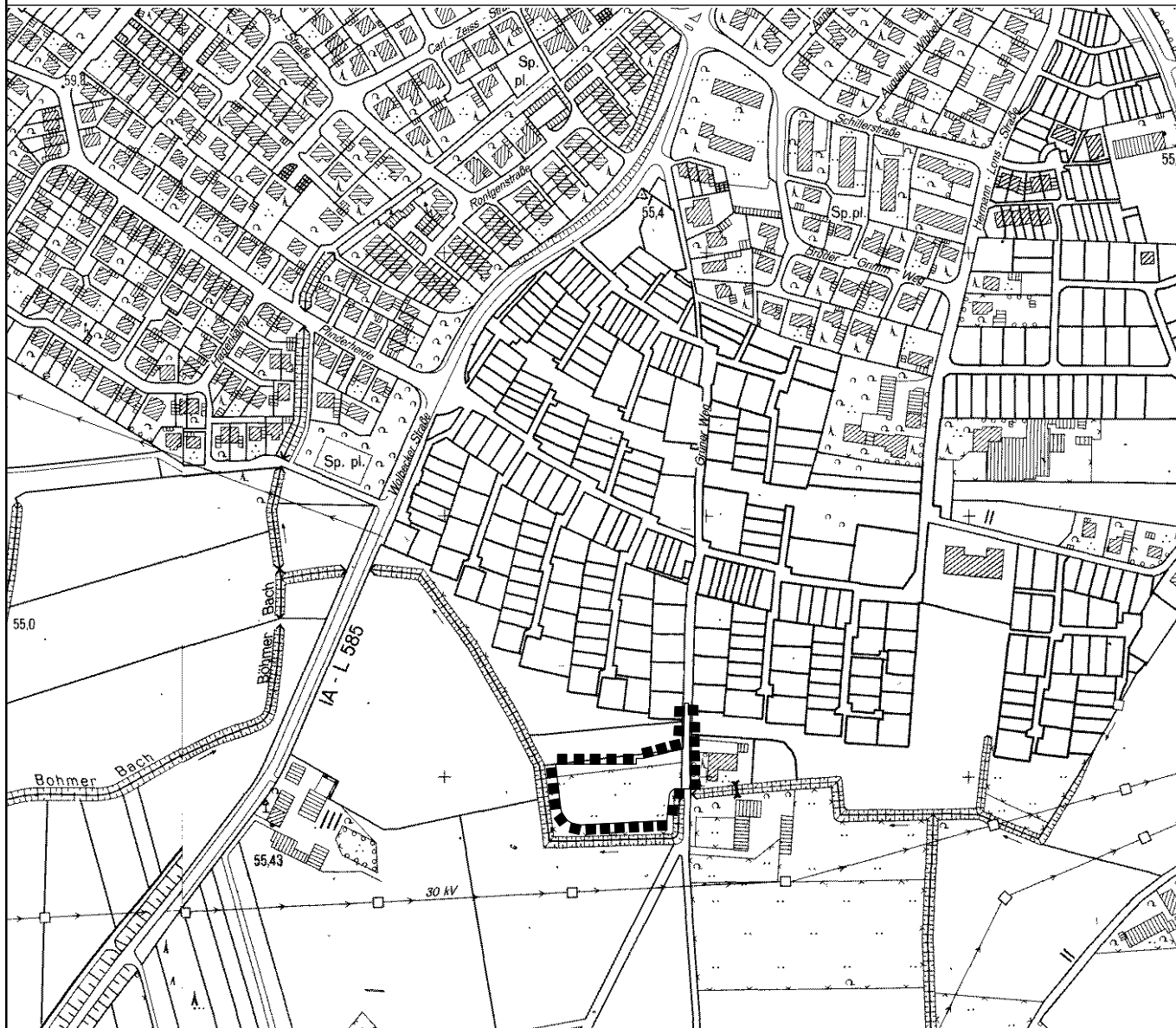
Stadt Telgte
Der Bürgermeister
In Vertretung
gezeichnet

Stephan Herzig
(Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN

„GRÜNER WEG WEST“ 5. Änderung



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM	08.09.2017	
PL ^{GR}	75 x 60	
BEARB.	Bo / VI.	
M.	1 : 500	

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
 Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
 info@wolterspartner.de

Bekanntmachung

der Termine zur Gewässerschau 2018 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in den
Gebieten der einzelnen Wasser – und Bodenverbände im Kreis Warendorf

Schauplan 2018

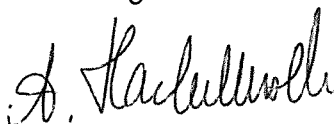
Verbandsnr.	Verband	Schaftermin	Treffpunkt	Zeit
01	Ahlen-Beckum	22.11.2018	Gaststätte Wibbelt, Warendorfer Str. 255, 59227 Ahlen	9:00 Uhr
02	Sendenhorst-Ennigerloh	15.11.2018	Gasthof Zurmühlen Osttor. 38, Sendenhorst	9:00 Uhr
03	Oelde	28.11.2018	Rathaus der Stadt Oelde Kleiner Ratssaal Ratsstiege 1 Oelde	9:00 Uhr
04	Wadersloh	17.10.2018	Gasthof Bornefeld, Bornefelder Str. 1 Wadersloh	17:30 Uhr
05	Warendorf-Süd Ostenfelde, Beelen, Vohren	24.10.2018	Gasthof Averbeck, Margaretenplatz 5, Ennigerloh -Ostenfelde	9:00 Uhr
	Everswinkel, Neuwarendorf, Hoetmar	22.10.2018	Gasthof Arning, Vitusstraße 10, Everswinkel	9:00 Uhr
06	Warendorf-Nord	02.11.2018	Gasthof Biedendiek, Dorfstr. 35, Warendorf-Milte	9:00 Uhr
07	Ostbevern	05.12.2018	Restaurant Alte Post, Hauptstr. 32, Ostbevern	9:00 Uhr
08	Sassenberg-Füchtorf	07.11.2018	Stadt Sassenberg, Schürenstr. 17, Sassenberg	9:00 Uhr
09	Telgte	27.11.2018	Rathaus, Baßfeld 4-6, Telgte	9:00 Uhr
10	Werse-Drensteinfurt	14.11.2018	Landhaus Thiemann, Ameke 44, Drensteinfurt	9:00 Uhr
11	Albersloh-Rinkerode	13.11.2018	Gasthof Geschermann Sendenhorst, OT Albersloh, Bahnhofstraße 21	9:00 Uhr

Gem. § 95 Abs. 2 LWG i.V.m. § 17 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird hiermit der Schauplan 2018 öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kreis Warendorf
Warendorf, den 27.09.2018

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde und
Aufsichtsbehörde über die Wasser- und
Bodenverbände

im Auftrag



Andre Hackelbusch
Kreisbaurat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Ashim Halimoski

letzte bekannte Anschrift: **Nordenmauer 19, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **27.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/73/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Sandorne Horvath

letzte bekannte Anschrift: **Ostenmauer 33, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **27.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/74/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Petricia-Alin Alexandrescu

letzte bekannte Anschrift: **Letter Str. 1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **27.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/75/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Natalia Kremer

letzte bekannte Anschrift: **Vohren 96a, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **27.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/62/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Yovko Antonov

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 7, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **28.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/76/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Marian Musat

letzte bekannte Anschrift: **Schmale Gasse 3, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **28.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/77/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Christoph Wetter

letzte bekannte Anschrift: **Dülmener Str. 54, 48163 Münster**
mit Schreiben vom : **01.10.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/63/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.10.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ion-Vipare Floricel

letzte bekannte Anschrift: **Elisabethstr. 39, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **01.10.2018**
Aktenzeichen : **368300/MAV UZ/64/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.10.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Danny Duheric

letzte bekannte Anschrift: **Jägerstr. 1, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **02.10.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/65/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 02.10.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Berthold August Kahle

letzte bekannte Anschrift: **Wagnerstr. 6, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **02.10.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/66/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 02.10.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Der Kreis Warendorf hat in einem Verwaltungsverfahren in dem Frau Sabrina Friedhoff, zuletzt wohnhaft Augustastraße 79, 58089 Hagen Beteiligte ist, mit Schreiben vom 27.09.2018, Az. 33.30.01 – 28/18 St. eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B0.68, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 27.09.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Der Kreis Warendorf hat in einem Verwaltungsverfahren in dem Frau Sabrina Friedhoff, zuletzt wohnhaft Augustastraße 79, 58089 Hagen Beteiligte ist, mit Schreiben vom 27.09.2018, Az. 33.30.01 – 29/18 St. eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B0.68, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 27.09.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

im Auftrag